

**Satzung zur 2. Änderung der
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 23.10.2018**

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) i. g. F. und des § 155 a des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18.12.2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.06.2018 (SächsGVBl. S. 458) i. g. F., sowie des § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2017 (SächsGVBl. S. 598) i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 22.10.2018 nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.02.2015, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10.05.2016, wird wie nachstehend geändert:

(1) In der Präambel ist die Angabe der Aufwandsentschädigungs- Verordnung – KomAEVO durch die Angabe des § 155a Sächsischen Beamtengesetzes zu ersetzen.

(2) Der § 3 Abs. 5 Punkt 2 erhält zu Beginn folgende Ergänzung:

Altenberg

- | | |
|---|---------|
| - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 15,00 € |
| - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 10,00 € |

(3) Der § 3 Abs. 6 erhält folgende Neufassung:

Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Ortschaften der Stadt Altenberg erhalten in Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des § 155 a des Sächsischen Beamtengesetzes in jeweils geltender Fassung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung wie folgt in Kraft:

- die Absätze 1 und 3 am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung,
- der Absatz 2 mit Beginn der neuen Wahlperiode 2019.

Ausgefertigt: Altenberg, den 23.10.2018

Kirsten
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis auf § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 23.10.2018

Kirsten
Bürgermeister